#### Kommunales Förderprogramm für ortstypische Fassadenund **Freiraumgestaltung**

Förderrichtlinien der Stadt Weißensee über die Gewährung von Finanzhilfen für Maßnahmen im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes innerhalb des Sanierungsgebietes "Altstadt"

Beschluss des Stadtrates vom 28.04.1997 bekannt gemacht am 16.05.1997 (Stadtanzeiger Nr.10/1999) und Beschluss des Stadtrates vom 12.11.2001 bekannt gemacht am 14.12.2001 (Stadtanzeiger Nr. 25/2001)

### 1. Kleinteilige Instandsetzungs-/Erneuerungsmaßnahmen

### 1.1. Grundsätze

- Die Stadt Weißensee gewährt im Rahmen der Sanierungsmaßnahme "Altstadt" 1.1.1. Zuschüsse für Aufwendungen an Bauteilen, die zur gestalterischen Verbesserung des Stadtbildes im Sinne einer ortstypischen Fassaden- und Freiraumgestaltung
- Instandsetzungs-/Erneuerungsmaßnahmen an einzelnen Bauteilen bedürfen einer 1.1.2. nachgewiesenen Nachhaltigkeit.
- 1.1.3. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen der Städtebauförderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden natürlichen Personen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewährt.
- 1.1.4. Förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginne können bei Dringlichkeit oder ausgeschöpftem Förderrahmen vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt werden. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vorliegt und eine Förderungsvereinbarung abgeschlossen wurde.
- Grundlage der Förderung ist eine rechtsgültige Baugenehmigung, sofern diese 1.1.5. bauordnungsrechtlich notwendig ist sowie eine sanierungsrechtliche Genehmigung der Stadt nach §§ 144 und 145 BauGB. Die Auflagen aus den Zustimmungen und Genehmigungen sowie aus der örtlichen Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) sind genauestens einzuhalten, da die Maßnahmen ansonsten nicht förderfähig sind.
- Die Gewährung von Zuschüssen ist bestimmt für Maßnahmen an Fenstern, Türen, 1.1.6. Toren, Fassaden, Sockelgestaltungen, Eingangstreppen, Traufkästen, Dächern sowie dem Rückbau von Fassadenverunstaltungen, wie z. B. die gestalterische Einbindung von nachträglich eingebauten Rollokästen, Kunststofffenstern-/Haustüren etc.

Anmerkung: Mit der Bezuschussung sollen die Differenzbeträge, bedingt durch den Einsatz satzungsgerechter Baustoffe und Materialien ausgeglichen werden.

### 1.2. Art der Fördermittel

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. 1.2.1. Zur Berechnung der Höhe des Zuschusses werden die bei der Baumaßnahme notwendigen Aufwendungen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zur Erfüllung der in der Ortsbausatzung angesetzten Forderungen geprüft. Dieser Fördersatz wird nach Beschluss des Sanierungsbeirates unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Baumaßnahmen im Hinblick auf die städtebaulichen Zielstellungen und die Sanierungsziele durch eine fachliche Beurteilung festgesetzt. Die fachliche

- Beurteilung erfolgt durch die Bauverwaltung mit Unterstützung des Sanierungsträgers sowie der städtebaulichen Oberleitung und wird durch das Landesverwaltungsamt bestätigt.
- 1.2.2. Für Maßnahmen, die unmittelbar durch eine umfassende Modernisierung und Instandsetzung im Sinne der Städtebauförderung bzw. Wohnungsbauförderung Fördermittel erhalten, ist eine Förderung über Zuschüsse gemäß Punkt 1 ausgeschlossen.
- 1.2.3. Die Zuschüsse werden erst nach Vorlage einer entsprechenden Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt ausgezahlt. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

### 1.3.

# 1.3.1. Förderfähige Kosten

Nur Kosten, die dem Eigentümer selbst entstehen, auf der Grundlage einer beschränkten Angebotseinholung (mind. 3 Angebote), bezogen auf den günstigsten Bieter. Förderungen anderer Programme, Skonti, Vorsteuerrückerstattungsbeträge sind von der Förderfähigkeit ausgeschlossen.

- 1.3.2. Förderungsvoraussetzungen
  - Nachweis der Dringlichkeit als auch Nachhaltigkeit der Maßnahme durch den Eigentümer (in der Regel Vorstellung des Sachstandes, des Vorhabens vor Ort).
  - Einhaltung städtischer Auflagen:
    - \* weitere, nachweislich dringend erforderliche Maßnahme im Zusammenhang mit dem beantragten Fördergegenstand mit durchzuführen,
    - \* Auflagen der städtebaulichen Oberleitung hinsichtlich Ausbildung/Gestaltung einzuhalten.
- 1.3.3. Förderungsform
  - Zuschuss
- 1.3.4. Förderungshöhe
  - 30 % der förderfähigen Kosten im gesamten Geltungsbereich, bis zu einem Maximalzuschussbetrag von 5.112,92 EURO.
- 1.3.5. Förderungsbedingungen
  - keine

## 1.4. Antragsverfahren

- 1.4.1. Die Antragsabgabe und Bearbeitung erfolgt im Stadtbauamt Weißensee, nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind vorzulegen.
  - formloser Antrag
  - drei vergleichbare Kostenvoranschläge
  - rechtsgültige Bau- bzw. Sanierungsgenehmigung (falls erforderlich)
  - ergänzende Baubeschreibung für die geplanten Maßnahmen mit Bestandsfotos
- 1.4.2. Quartalsweise werden die Einzelanträge gesammelt, die förderfähigen Kosten und damit verbunden die Höhe des Zuschusses ermittelt sowie als Gesamtbezuschussung beim Landesverwaltungsamt beantragt.
- 1.4.3. Zwischen der Stadt Weißensee und dem Eigentümer wird nach Bewilligung der Fördermittel durch das Landesverwaltungsamt unter Mitwirkung des Sanierungsträgers, der DSK, eine Vereinbarung über die Baumaßnahme, die Förderhöhe und die Auflagen geschlossen, in der die finanzielle Höhe des Zuschusses festgeschrieben ist. Nachträgliche Änderungen nach oben sind nicht möglich. Der Antrag kann nur einmal jährlich gestellt werden.
- 1.4.4. Durch den verantwortlichen Sachbearbeiter der Stadt, der Städtebaulichen Oberleitung und der DSK wird die Bauausführung gemäß der Genehmigung geprüft und die fachliche Freigabe zur Auszahlung gegeben. Werden Mängel bei der Durchführung der Baumaßnahme festgestellt, können Fördermittel vollständig oder

zu einem Teil zurückbehalten werden. Es ergeht dann eine terminlich gebundene Aufforderung zur Abstellung der Mängel an den Eigentümer bzw. Antragsteller.

- 1.4.5. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt als Verwendungsnachweis mit einer Kostenaufstellung und Rechnungsbelegen.
- 1.4.6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die DSK.

# 2. Auszahlung von Städtebaufördermitteln

# 2.1. Schlussrechnung

Der Eigentümer hat der Stadt über die DSK spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und eine genaue Abrechnung vorzulegen. Hierbei sind Vordrucke zu verwenden.

Um eine genaue Abrechnung vornehmen zu können, hat der Eigentümer nur Rechnungen vorzulegen, die bei der Durchführung der Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes entstanden sind. Auf den beigefügten Rechnungen muss sowohl die "sachliche" als auch die "fachliche" und "rechnerische" Richtigkeit bescheinigt werden. Der Zahlungsverkehr ist zu jeder Rechnung über entsprechende Belege nachzuweisen.